



Tennis & Squash Rohrdorferberg

Statuten des Tennis- und Squashclub Rohrdorferberg (TSR)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennis- und Squashclub Rohrdorferberg (TSR) besteht mit Sitz in Niederrohrdorf ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der TSR bezweckt die Pflege und Förderung des Tennis- und Squashsportes und den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern. Er ist Mitglied von SWISS TENNIS und des Schweizerischen Squash Rackets Verbandes und anerkennt deren Statuten.

II. Mitgliedschaft

Der TSR wird aus sektionsbezogenen Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder sind in beiden Sektionen ohne Einschränkungen spielberechtigt:

- I Mitglied der Sektion Tennis
- II Mitglied der Sektion Squash

Art. 3 Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Lehrlings-/Studentenmitglieder
- d) IC-Mitglieder
- e) Firmenmitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Ehrenmitglieder
- h) Temporärmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die per 1. Januar älter als 18 Jahre sind.

Art. 5 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Personen, die per 1. Januar zwischen 10 und 18 Jahre alt sind.

Art. 6 Lehrlings-/Studentenmitglieder

Gegen Vorweisung des Studenten- bzw. Lehrlingsausweises (mind. 50%-Studium) gilt der Lehrlings- bzw. Studentenstatus für Personen, die per 1. Januar zwischen 18 und 25 Jahre alt sind.

Art. 7 IC-Mitglieder

IC-Mitglieder sind Personen, die als voll zahlende Aktiv-Mitglieder eines anderen Tennis- oder Squashclubs bei den IC-Meisterschaften für eine Mannschaft des TSR spielen. IC-Mitglieder sind nur während der Interclub-Saison der entsprechenden Ligen und nur für Mannschaftstrainings und IC-Spiele im TSR spielberechtigt. Sie haben keine zusätzliche Spielberechtigung als Gast sowie kein Stimm- und Wahlrecht. IC-Mitgliedschaften müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

Art. 8 Firmenmitglieder

Firmen können für ihre Angestellten eine Mitgliedschaft mit beschränkter Spielmöglichkeit erwerben. Firmenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Spielzeiten werden von der Spiko während der Nebenspielzeit festgelegt.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben zu den Anlagen als Zuschauer freien Zutritt. Sie haben keine Spielberechtigung. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich um den TSR besonders verdient gemacht haben. Die Rechte und Pflichten bleiben wie beim Aktivmitglied. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 11 Temporärmitglieder

Temporärmitglieder sind Mitglieder, welche dem TSR während einer bestimmten Zeit, längstens aber während 6 Monaten angehören können. Es sind keine ordentlichen Mitglieder und die Rechte und Pflichten sind in den besonderen Vorstandsweisungen des TSR festgehalten.

Art. 12 Gemeinde Niederrohrdorf

Die Gemeinde Niederrohrdorf, vertreten durch den Gemeinderat, ist Mitglied des Vereins mit Stimmrecht, ist vom Mitgliederbeitrag befreit, hat aber keine Spielberechtigung.

Art. 13 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Art. 14 Austritt und Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie/Sektion

Austrittserklärungen und Übertrittserklärungen für eine andere Mitgliederkategorie/Sektion sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Der Übertritt eines Passivmitglieds in eine Spielkategorie erfolgt im Prinzip wie die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

Art. 15 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können die Anlagen des TSR gemäss den von der Mitgliederversammlung genehmigten Vorschriften, den Spielreglementen, den Vorstandsweisungen und der Hausordnung benützen.

Art. 16 Missachtung von Anordnungen

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Spielkommission missachten, die Anlagen des TSR nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Finanzen

Art. 17 Anteilscheine

Anteilscheine stellen unverzinsliche und unkündbare Darlehen dar. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Ausgabe, den Rückkauf und die Höhe von Anteilscheinen. Das Anteilscheinkapital wird beim Austritt, spätestens aber nach 12 Monaten, zurückerstattet.

Art. 18 Eintrittsgebühren

Einmalige, nicht rückzahlbare Eintrittsgebühren können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder werden abschliessend im Beitragsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten bildet. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.

Die Jahresbeiträge sind innert 50 Tagen nach erfolgter Zahlungsaufforderung zu begleichen.

Mitglieder, die nach einmaliger Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei Eintritt in den Verein während eines Rechnungsjahres kann der Vorstand eine Reduktion des erstmaligen Jahresbeitrages vornehmen.

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember, resp. ein Kalenderjahr. Der Vorstand kann über allfällige erforderliche Anpassungen entscheiden.

Art. 21 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des TSR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Organe

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Spielkommission
- D) Rechnungsrevisoren

A) Mitgliederversammlung

Art. 22 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder, Lehrlinge und Studenten.

Art. 23 Wählbarkeit

In den Vorstand, die Spielkommission und als Rechnungsrevisoren sind alle Ehren- und Aktivmitglieder sowie Lehrlinge und Studenten wählbar.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis Mitte März statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter der Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann aber auch über von jedem Mitglied einbringbare Gegenstände abstimmen, die nicht gehörig angekündigt bzw. traktandiert wurden. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für die stimmberechtigten Mitglieder Ehrensache.

Art. 25 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 26 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst, soweit durch die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 27 Geschäfte

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- c) Jahresbericht der Spielleiter Tennis und Squash
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Kassier und den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge, des Anteilscheinkapitals und der Eintrittsgebühren
- f) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- g) Änderung der Statuten und Reglemente
- h) Orientierung über die kommende Spielsaison
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Verschiedenes

B) Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar, Spielleiter Tennis und Squash und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Art. 29 Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den TSR, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 30 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 31 Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Auslagen bis total Fr. 10'000.- pro Rechnungsjahr.

Art. 32 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

C) Spielkommission

Art. 33 Zusammensetzung

Die Spielkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern pro Sektion. Sie wird durch die Spielleiter ernannt und ist durch den Vorstand zu bestätigen. Es dürfen ihr nicht mehr als ein Vorstandsmitglied pro Sektion angehören.

Art. 34 Aufgaben im Allgemeinen

Die Spielkommission jeder Sektion überwacht den gesamten Spielbetrieb und ist dem Vorstand hierfür verantwortlich. Sie informiert diesen bei jeder Vorstandssitzung durch den Spielleiter über Vorkommnisse und die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen.

Art. 35 Aufgaben im Besonderen

Die Spielkommission

- a) erstellt das Spielreglement
- b) sorgt für die Einhaltung dieses Reglements, hat Fehlbare zu verwarnen und im Wiederholungsfalle dem Vorstand Antrag auf Ausschluss des Fehlbaren zu stellen
- c) bestimmt die Modalitäten der Clubmeisterschaften, der Turniere und Freundschaftstreffen
- d) hat das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand vorübergehend das Spielreglement zu ändern
- e) hat das Recht, spezielle Platzbelegungen wie Interclubtraining, Turniere anzuordnen, allerdings sind solche Belegungen rechtzeitig am Informationsbrett anzuschlagen

D) Rechnungsrevisoren

Art. 36 Wahl und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich

Art. 37 Aufgaben der Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung und die Materialverwaltung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zweck sind ihnen vom Kassier spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. Änderung der Statuten und Reglemente

Art. 38 Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollen Wortlaut bekannt zu geben. Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Weisungen und Reglementen, die der Vorstand bzw. Die Spielkommission vornehmen kann. Änderungen von Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Auflösung des TSR

Art. 39 Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung wie unter Abs. 1 einzuberufen, die über den Antrag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 40 Liquidation

Findet die Auflösung des TSR statt, ist über ein nach Rückzahlung der Schulden, Anteilscheine und Jahresbeiträge noch vorhandenes Vermögen von der Liquidations-Mitgliederversammlung zu befinden.

Niederrohrdorf, im März 2014

Vorstand des TSR

Der Präsident Rolf Keller

Finanzen + Aktuariat Verena Tanner